



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

40. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 12.05.2014** | **Nummer 6**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Bürgerservice“ / „Allgemeine Informationen“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
40	Verfügung über die Festsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen; <u>hier</u> : Verlängerung der Ortsdurchfahrt im Zuge der K 56, Abschnitt 2 in Medebach Dreislar von Stat. 0,173 (alt) nach Stat. 0,384 (neu) zwischen NK 48 18 017 und NK 48 18 007	53
41	Öffentliche Zustellung nach § 10 Landeszustellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LZG - NRW)	53
42	Antrag der Firma Kalksiepener Mast KG, vertreten durch den Landwirt Herrn Georg Muth- Köhne, Ebbinghof 3, 57392 Schmallenberg-Ebbinghof, gemäß §§ 4/6 Bundes-Immissions- schutzgesetz auf Erteilung der Genehmigung zur Erweiterung der vorhandenen und bau- rechtlich genehmigten Anlage zum Halten von Mastschweinen in 57392 Schmallenberg- Ebbinghof, Gemarkung Wormbach, Flur 3, Flurstück 91, vom 25.07.2013	54
43	Antrag des Landwirtes Josef Dreps, Dalheimer Straße 80, 34431 Marsberg-Meerhof, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6/16 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der Anlage Halten von Mastschweinen mit 1.990 Mastschweineplätzen und einer getrennten Ferkelaufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit 3.000 Ferkelplätze in Marsberg-Meerhof, Dalheimer Straße 77, auf dem Flurstück 396 in der Flur 2 der Gemarkung Meerhof vom 1. März 2013	54
44	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch 300372950	55
45	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch 300333952	55
46	Aufgebot für das Sparkassenbuch 381031970	55

40 VERFÜGUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG VON ORTSDURCHFARTEN IM ZUGE VON KREISSTRASSEN;

HIER: VERLÄNGERUNG DER ORTSDURCHFART IM ZUGE DER K 56, ABSCHNITT 2 IN MEDEBACH – DREISLAR VON STAT. 0,173 (ALT) NACH STAT. 0,384 (NEU) ZWISCHEN NK 48 18 017 UND NK 48 18 007

Aufgrund der Neugestaltung des Ortseinganges in Dreislar liegen die Voraussetzungen für eine Neu- festsetzung der Ortsdurchfahrt vor. Zukünftig werden die Wege, die der Erschließung der anliegenden Grundstücke dienen, innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen.

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW.91) wird daher die Ortsdurchfahrtsgrenze dieser Kreisstraße

im Einvernehmen mit der Stadt Medebach, welches mit Antrag vom 25.02.2014 erklärt wurde, im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, welches mit Verfügung vom 16.04.2014 erklärt wurde,

mit Wirkung vom 01.06.2014 von Stat. 0,173 (alt) nach Stat. 0,384 (neu) festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden,

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/ FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde des-

sen Verschulden demjenigen, der den Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat, zugerechnet werden

Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) finden Sie im Internet unter „www.egvp.de“.

Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss.

Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite „www.egvp.de“ im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Auf der Internetseite „www.egvp.de“ sind darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download zu finden.

Meschede, den 02.05.2014

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Fachdienst Kreisstraßen -
Az.: 54/66 14 03

gez.
Dr. Schneider
Landrat

41 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 LANDESZUSTELLUNGSGESETZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LZG - NRW)

Gegen **Herrn Ansgar Alexander Falke**

zuletzt wohnhaft **Marktstraße 10
59955 Winterberg**

zurzeit unbekanntem Aufenthalts, habe ich am 23.04.2014 eine Ordnungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung nach §§ 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und 46 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung der Verfügung nicht möglich. Es wird deshalb die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG angeordnet.

Die Verfügung liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 9 (Zimmer 18), zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Das Verwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise anordnen.

Gesch.-Z.: 47/36.31.24 E091/14
Arnsberg, 12.05.2014

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Straßenverkehrsamt -
Im Auftrag

gez.
Spies

42 ANTRAG DER FIRMA KALKSIEPENER MAST KG, VERTRETEN DURCH DEN LANDWIRT HERRN GEORG MUTH-KÖHNE, EBBINGHOF 3, 57392 SCHMALLEMBERG-EBBINGHOF, GEMÄß §§ 4/6 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ AUF ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG ZUR ERWEITERUNG DER VORHANDENEN UND BAURECHTLICH GENEHMIGTEN ANLAGE ZUM HALTEN VON MASTSCHWEINEN IN 57392 SCHMALLEMBERG-EBBINGHOF, GEMARKUNG WORMBACH, FLUR 3, FLURSTÜCK 91, VOM 25.07.2013

Die Firma Kalksiepener Mast KG, beantragt gem. §§ 4/6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine Genehmigung zur Erweiterung der vorhandenen und baurechtlich genehmigten Anlage zum Halten von Mastschweinen in 57392 Schmalleberg-Ebbinghof, Gemarkung Wormbach, Flur 3, Flurstück 91.

Die beantragte Anlage gehört zu den unter Nr. 7.1.11.2 (G) genannten Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen, mit einer Gesamtbe-

legung von 1.740 Mastschweineplätzen und 1.500 Ferkelaufzuchtplätzen (Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Diese Anlage gehört zu den unter der Nr. 7.7.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25.06.2005 genannten Anlagen. Für diese Anlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVP vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Hochsauerlandkreis, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, Zimmer 235, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Brilon, den 8.5.2014
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde
- Immissionsschutz -
Az.: 51.3.8251967 - G 24/13 - Nd

Im Auftrag

gez.
Schreiber

43 ANTRAG DES LANDWIRTES JOSEF DREPS, DALHEIMER STRAßE 80, 34431 MARSBERG-MEERHOF, AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEMÄß §§ 6/16 BImSchG ZUR ÄNDERUNG UND ZUM BETRIEB DER ANLAGE HALTEN VON MASTSCHWEINEN MIT 1.990 MASTSCHWEINEPLÄTZEN UND EINER GETRENNTEN FERKEL-AUFZUCHT (FERKEL VON 10 BIS WENIGER ALS 30 KILOGRAMM LEBENDGEWICHT) MIT 3.000 FERKELPLÄTZE IN MARSBERG-MEERHOF, DALHEIMER STRAßE 77, AUF DEM FLURSTÜCK 396 IN DER FLUR 2 DER GEMARKUNG MEERHOF VOM 1. MÄRZ 2013

Die Firma Josef Dreps beantragt gem. §§ 4/6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage Halten von Mastschweinen mit 1.990 Mastschweineplätzen und einer getrennten Ferkelaufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit 3.000 Ferkelplätze in Marsberg-Meerhof, Dalheimer Straße 77, auf dem Flurstück 396 in der Flur 2 der Gemarkung Meerhof.

Die beantragte Anlage gehört zu den unter Nr. 7.1, Spalte 1, Buchstabe g + i genannten Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen (Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom 14.03.1997).

Diese Anlage gehört zu den unter der Nr. 7.7.3 und Nr. 7.9.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25.06.2005 genannten Anlagen. Für diese Anlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVP vorzunehmen. Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Hochsauerlandkreis, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, Zimmer 235, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Brilon, den 8.5.2014
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde
- Immissionsschutz -
Az.: 51.3.0264057 - G 9/13 - Nd

Im Auftrag

gez.
Schreiber

44 KRAFTLOSERKLÄRUNG FÜR DAS SPARKASSENBUCH 300333952

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300333952 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 22.04.2013
SPARKASSE HOCHSAUERLAND

DER VORSTAND

45 KRAFTLOSERKLÄRUNG FÜR DAS SPARKASSENBUCH 300372950

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300372950 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 23.04.2013
SPARKASSE HOCHSAUERLAND

DER VORSTAND

46 AUFGEBOT FÜR DAS SPARKASSENBUCH 381031970

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 381031970 ist abhanden gekommen. Der Inhalt des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparkassenbuchs - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 02.05.2013
SPARKASSE HOCHSAUERLAND

DER VORSTAND
